

# AMTSBLATT

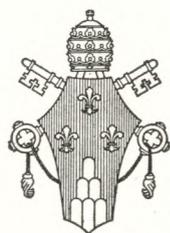
## FÜR DIE ERZDIÖZESE FREIBURG

1965

Freiburg im Breisgau, 6. Mai

Stück 12

Rundschreiben „Mense Maio“ des Heiligen Vaters Papst Paul VI. — Religionsunterricht in den Volksschulen, den Mittelschulen und den unteren Klassen der Höheren Schulen im Schuljahr 1965/66. — Bildungsplan (Lehrplan) für den katholischen Religionsunterricht im 9. Schuljahr (5. Schuljahr der Hauptschule). — Religiöse Wochen an Höheren Schulen. — Ferienverteilung für das Schuljahr 1965/66. — Vorbereitungslehrgang für die Fachgruppenprüfung im Prüfungsfach katholische Religionslehre. — Religionsunterricht an berufsbildenden Schulen. — Mitwirkung der Geistlichen an der Gestaltung des Lebens und der Arbeit der Schule. — Die berufstätige Jugend in der missionarischen Pfarrei. — Tag der Kranken für die Missionen. — Lehrgang für Geistliche über die GenferRotkreuz-Abkommen. — Assecurantia clericorum. — Rechnungsprüfung. — Wohnung für einen Pfarrpensionär. — Priesterexerzitien und Priesterkurse. — Versetzungen. — Sterbefälle.



Nr. 71

### Rundschreiben „Mense Maio“ des Heiligen Vaters Papst Paul VI.

Ehrwürdige Brüder,

beim Nahen des Maimonats, den die Frömmigkeit der Gläubigen der heiligen Maria geweiht, freut sich Unsere Seele in Gedanken an das bewegende Schauspiel von Glaube und Liebe, das bald in der ganzen Welt zur Ehre der Himmelskönigin zu sehen sein wird. Es ist in der Tat der Monat, in dem in Kirche und Heim vom Herzen der Christen eifriger und herzlicher das Lob des Gebetes und der Verehrung zu Maria emporsteigt. Und es ist auch der Monat, in dem von ihrem Thron in Überfülle die Gaben der göttlichen Barmherzigkeit herabströmen.

So ist uns dieser fromme Brauch sehr willkommen und tröstlich, der der Jungfrau so viel Ehre und dem christlichen Volk so viel geistliche Früchte bringt. Maria ist immer die Straße, die zu Christus führt. Jede Begegnung mit ihr wird notwendig zu einer Begegnung mit Christus. Und was anderes bedeutet die immerwährende Zuflucht zu Maria, wenn nicht ein Suchen in ihr, durch sie und mit ihr nach Christus unserem Heiland in ihren Armen,

zu dem die Menschen in den Irrungen und Gefahren hienieden wie zum Hafen des Heils und zum alle Begriffe übersteigenden Quell des Lebens sich wenden müssen und dessen Notwendigkeit sie immerdar spüren?

Gerade weil der Monat Mai zu innigerem und vertrauensvollerem Gebet aufruft, und weil in ihm unsere Fürbitten leichteren Zugang zum barmherzigen Herzen der Jungfrau finden, war es eine teure Gewohnheit Unserer Vorgänger, diesen Marienmonat zu wählen, um das christliche Volk zu öffentlichem Gebet einzuladen, sooft die Nöte der Kirche oder eine drohende Weltgefahr das verlangten. Und auch Wir, ehrwürdige Brüder, fühlen in diesem Jahr die Notwendigkeit, eine ähnliche Einladung an die ganze katholische Welt ergehen zu lassen. Wirklich, wenn wir die gegenwärtigen Bedürfnisse der Kirche und die Lage des Weltfriedens bedenken, dann haben wir schwerwiegende Gründe zu glauben, daß die Stunde besonders ernst ist und mehr als je drängt, einen Aufruf zu gemeinsamem Gebet an das ganze christliche Volk ergehen zu lassen.

Das erste Motiv dieses Aufrufs wird Uns nahegelegt von dem historischen Moment, den die Kirche in dieser Periode des Ökumenischen Konzils durchschreitet. Das ist ein großes Ereignis, das der Kirche das enorme Problem ihrer passenden Modernisierung stellt, und von dessen gutem Ausgang für lange Zeit die Zukunft der Braut Christi und das Los so vieler Seelen abhängen wird. Es ist die große Stunde Gottes im Leben der Kirche und in der Weltgeschichte. Wenn man zurückblickt, ein wie großer Teil der Arbeit schon glücklich fertig-

gestellt ist, so erwarten euch dennoch ernste Aufgaben in der nächsten Sitzung, die den Abschluß bilden wird. Dann folgt der nicht weniger wichtige Zeitabschnitt der praktischen Durchführung der Konzilsbeschlüsse, und dieser wird wiederum die vereinte Bemühung von Klerus und Gläubigen verlangen, damit die während des Konzils ausgestreuten Samen wirksam und nutzbringend aufgehen. Um Licht und göttlichen Segen zu erlangen für diese schwierige Arbeit, die unser wartet, setzen Wir Unser Vertrauen in jene, die Wir in der letzten Sitzung zu Unserer Freude als Mutter der Kirche proklamieren konnten. Sie, die uns ihren liebevollen Beistand vom Beginn des Konzils an geschenkt hat, wird sicher nicht fehlen, ihre Hilfe bis zum letzten Arbeitsabschnitt fortzusetzen.

Der andere Grund Unseres Aufrufs ergibt sich aus der internationalen Lage, die — wie es euch, ehrwürdige Brüder, bekannt ist — mehr als je dunkel und ungewiß ist, da neue schwere Bedrohungen das hohe Gut des Friedens in der Welt gefährden. Als ob die tragischen Erfahrungen der zwei Kriege, die die erste Hälfte unseres Jahrhunderts mit Blut getränkt haben, nichts gelehrt hätten, erleben Wir heute in einigen Teilen der Welt eine furchterregende Verschärfung der Gegensätze unter den Völkern und sehen Wir das gefährliche Spiel sich wiederholen, daß man — statt in Verhandlungen — in der Gewalt der Waffen seine Zuflucht sucht, um die Fragen zu lösen, die die streitenden Parteien auseinander bringen. Das hat zur Folge, daß die Bevölkerung ganzer Nationen unsagbaren Leiden ausgesetzt ist, die durch Agitationen, Kleinkrieg und Kriegshandlungen verursacht werden, die sich immer mehr ausweiten und stärker werden, und die jeden Augenblick einen neuen schweren Konflikt auslösen könnten.

Angesichts dieser schweren Bedrohung des internationalen Lebens erachten Wir es für notwendig, im Bewußtsein Unserer Verantwortung als oberster Hirte, Unsere Sorge und Befürchtung zum Ausdruck zu bringen, damit die Streitigkeiten sich nicht derart zuspitzen, daß sie zum blutigen Konflikt ausarten. Wir bitten darum alle Verantwortlichen des öffentlichen Lebens inständig, nicht taub zu bleiben für das einmütige Verlangen der Menschheit nach Frieden. Sie sollen tun, was in ihrer Macht steht, um den bedrohten Frieden zu bewahren. Sie sollen fortfahren, Gespräche und Verhandlungen auf allen Ebenen und zu allen Zeiten zu fördern und zu begünstigen, nur um die gefahrbringende Zuflucht zu den Waffen mit all ihren traurigen materiellen, gei-

stigen und moralischen Folgen aufzuhalten. Man trachte danach, auf dem Rechtsweg jedes wahre und aufrichtige Verlangen nach Gerechtigkeit und Frieden ausfindig zu machen, um es zu ermutigen und zur Wirkung zu bringen, und man schenke jedem loyalen Akt guten Willens Vertrauen, so daß das positive Anliegen der Ordnung stärker sei als Unordnung und Ruin.

Leider müssen Wir in diesem schmerzlichen Augenblick mit großer Bitterkeit feststellen, daß man sehr oft die schuldige Achtung vergißt und zu Systemen und Haltungen seine Zuflucht nimmt, die in offenem Widerspruch stehen mit dem sittlichen Empfinden und den Gewohnheiten eines zivilisierten Volkes. Hier können Wir es nicht unterlassen, Unsere Stimme zu erheben in Verteidigung der menschlichen Würde und der christlichen Kultur, um Kleinkriege, Terrorismus, Gefangennahme von Geiseln und Repressalien gegen wehrlose Bevölkerung zu beklagen. Das sind Verbrechen, die, während sie den Fortschritt des Empfindens für Recht und Menschlichkeit aufhalten, die streitenden Parteien immer mehr erbittern und die noch offenen Wege des gegenseitigen guten Willens versperren oder wenigstens jene Verhandlungen immer mehr erschweren können, die, wenn sie offen und loyal geführt werden, zu einer vernünftigen Übereinkunft führen müßten.

Diese Unsere Sorgen sind nicht, wie ihr, ehrwürdige Brüder, wißt, von Sonderinteressen bestimmt, sondern einzig vom Verlangen nach dem Schutz der Leidenden und nach dem wahren Wohl aller Völker. Wir wollen hoffen, daß das Bewußtsein der eigenen Verantwortung vor Gott und vor der Geschichte genügend Kraft besitzt, um die Regierungen zu veranlassen, fortzufahren in ihren großmütigen Bemühungen um die Erhaltung des Friedens, und um soweit als möglich die wirklichen oder psychologischen Hindernisse zu beseitigen, die einer sicheren und aufrichtigen Verständigung im Wege stehen.

Aber der Friede, ehrwürdige Brüder, ist nicht nur unser menschliches Werk, er ist auch vor allem eine Gabe Gottes. Der Friede kommt vom Himmel. Er wird unter den Menschen herrschen, wenn wir es wirklich verdienen, daß er von Gott dem Allmächtigen gegeben wird, der wie das Glück und das Geschick der Völker so auch die Herzen der Menschen in seinen Händen hält. Darum werden Wir fortfahren, um dieses hohe Gut zu bitten, beharrlich und wachsam, wie es die Kirche immer von Anfang

an getan hat. In besonderer Weise nehmen wir unsere Zuflucht zur Fürsprache und zum Schutz der Jungfrau Maria, die die Königin des Friedens ist.

Zu Maria also, ehrwürdige Brüder, bringen wir in diesem Marienmonat unsere Anliegen, um mit Hingabe und Vertrauen ihre mächtige Fürbitte zu erlangen. Wenn wir die schwere Schuld der Menschen auf der Waage der Gerechtigkeit Gottes abwägen und die gerechte Strafe, die sie hervorruft, dann wissen wir auch, daß der Herr „der Vater der Barmherzigkeit und der Gott allen Trostes“ (2 Kor 1, 3) ist, und daß gerade für die Schätze seiner Barmherzigkeit Maria es gewesen ist, die ihm Dienerin und großherzige Ausspenderin war. Sie, die die Sorgen und Ängste dieser Erde gekannt hat, die Müdigkeit der alltäglichen Arbeit, die Last und die Enge der Armut und die Schmerzen von Kalvaria, sie hilft auch in der Not der Kirche und der Welt. Sie hört in Güte den Ruf nach Frieden, der aus allen Teilen der Erde zu ihr dringt. Sie soll die erleuchten, die das Schicksal der Völker lenken. Sie soll erreichen, daß Gott, der den Winden und Stürmen gebietet, auch die Stürme des menschlichen Herzens zur Ruhe bringt, und daß „Er uns Frieden schenke in unseren Tagen“, den wahren Frieden, der sich gründet auf dem starken und dauerhaften Fundament der Gerechtigkeit und der Liebe; einer Gerechtigkeit, die der Schwache genauso erfährt wie der Starke, einer Liebe, die die Verirrungen des Egoismus fernhält in einer Weise, die die Wahrung der Rechte eines jeden nicht entarten läßt in ein Vergessen oder eine Leugnung des Rechtes des anderen.

Ihr, ehrwürdige Brüder, bringt auch Unsere Wünsche und Ermahnungen euren Gläubigen zur Kenntnis, so wie ihr es am besten findet. Macht es so, daß während des kommenden Maimonats in den einzelnen Diözesen und Pfarreien besondere Gebete verrichtet werden. Ganz besonders aber soll das Fest Maria Königin ein feierliches öffentliches Bitten für die erwähnten Anliegen werden. Ihr sollt wissen, daß Wir in besonderer Weise mit den Gebeten der Unschuldigen und der Leidenden rechnen, weil sie die Stimmen sind, die vor allem zum Himmel dringen und die göttliche Gerechtigkeit zurückhalten. Weil sich gerade eine gute Gelegenheit bietet, unterlaßt es nicht, mit aller Liebe zum Rosenkranzgebet aufzufordern, zu dem Gebet, das der Gottesmutter so teuer ist, und das von den Päpsten so empfohlen wurde. Dieses Gebet läßt die Gläubigen sehr leicht und wirksam das Gebot des göttlichen Meisters befolgen: „Bittet, und es wird euch gege-

ben werden, sucht, und ihr werdet finden, klopft an, und es wird euch aufgetan“ (Mt. 7, 7). In diesem Sinn und in der Hoffnung, daß Unsere Ermahnung alle offen und bereit finde, erteilen Wir von Herzen euch, ehrwürdige Brüder, und allen euren Gläubigen den Apostolischen Segen.

Gegeben zu Rom am 30. April 1965

Paulus VI.

Nr. 72

Ord. 20. 4. 65

X

**Religionsunterricht**  
**in den Volksschulen, den Mittelschulen**  
**und den unteren Klassen**  
**der Höheren Schulen im Schuljahr 1965/66**

Nach dem Gesetz zu Vereinheitlichung und Ordnung des Schulwesens vom 5. Mai 1964 — SchVOG — (Ges. Bl. S. 235) besteht die Volksschule in der Grundschule und in der Hauptschule. Im Zuge der Durchführung dieses Gesetzes, das am 1. April 1965 in Kraft trat, hat das Kultusministerium Baden-Württemberg unter dem 10. 3. 1965 angeordnet, daß die Hauptschule als neue Schulart einzurichten ist. Gemäß § 42 Abs. 2 SchVOG ist die Hauptschule eine auf der Grundschule aufbauende, weiterführende Schule. Die Pflicht zum Besuch einer weiterführenden Schule dauert nach § 44 Abs. 2 SchVOG fünf Jahre, es sei denn, sie ruht gemäß § 86 Abs. 2 Satz 1 SchVOG.

Für die Erteilung des Religionsunterrichtes im Schuljahr 1965/66 gelten folgende Bestimmungen:

1. Sind sämtliche Schuljahre der Grundschule (1.—4. Schuljahr) zu einer Klasse vereinigt, sind 2 Unterrichtsgruppen (1., 2. und 3., 4. Schuljahr) zu bilden, die nach dem verkürzten Lehrplan für die Grundschule zu unterweisen sind (vgl. Amtsblatt 1963, S. 82).

Bilden in der Grundschule je zwei Schuljahre eine Religionsklasse, so ist der Religionsunterricht in der ersten Klasse (1. und 2. Schuljahr) in 2 Unterrichtsgruppen nebeneinander zu erteilen; in der zweiten Klasse (3. und 4. Schuljahr) ist turnusgemäß das Pensum des 3. Schuljahres durchzunehmen.

In der vierklassigen Grundschule, in der jedes Schuljahr eine Klasse bildet (1.—4. Schuljahr) ist der vorläufige neue Lehrplan vom 24. 4. 1963 (Amtsblatt 1963, S. 81 ff.) genau einzuhalten.

2. Sind sämtliche Schuljahre der Hauptschule (5.—8. Schuljahr) zu einer Klasse vereinigt, ist das Pensum des 6. Schuljahres nach dem geltenden vorläufigen Lehrplan (Stoffverteilungsplan) zu behandeln (Amtsblatt 1957, S. 52 ff.).

Bestehen in der Hauptschule zwei Klassen, so ist turnusgemäß in der ersten Klasse (5. und 6. Schuljahr) der Lehrstoff des 6. Schuljahres zu behandeln; in der zweiten Klasse (7. und 8. Schuljahr) ist der vorläufige Lehrplan für das 8. Schuljahr zuzugrundelegen.

Bildet in der Hauptschule (5.—8. Schuljahr) jedes Schuljahr eine Klasse (Jahrgangsklasse), ist im Religionsunterricht in der fünften, sechsten, siebten und achten Klasse jeweils der vorläufige Lehrplan für das 5., 6., 7. und 8. Schuljahr zu behandeln (vgl. Amtsblatt 1956, S. 408; 1957, S. 52; 1958, S. 203 ff. und 1959, S. 295 ff.).

Wo in der Hauptschule bereits das 9. Schuljahr freiwillig eingeführt ist oder mit Beginn des Schuljahres 1965/66 eingeführt wird, sind wie in den übrigen Schuljahren drei Wochenstunden Religionsunterricht zu erteilen; dazu kommt wöchentlich  $\frac{1}{2}$  Stunde Kirchengesang. Der Bildungsplan (Lehrplan) für den Religionsunterricht im 9. Schuljahr (5. Hauptschuljahr) ist nachstehend veröffentlicht.

Mit dem Inkrafttreten des Gesetzes zur Vereinheitlichung und Ordnung des Schulwesens (SchVOG) am 1. April 1965 (§ 86 Abs. 1 SchVOG) treten auch die Vorschriften über das 5. Hauptschuljahr (bisher 9. Schuljahr) in Kraft (§§ 41 Abs. 2, 44 Abs. 1). Hiernach besteht nach der Bekanntmachung des Kultusministeriums vom 10. März 1965 U II 3103/62 — K. u. U. S. 313/1965 ab 1. April 1965 in allen Gemeinden des Landes die Pflicht zum Besuch des 5. Hauptschuljahres, es sei denn, diese Pflicht ruht gemäß § 86 Abs. 2 Satz 1 SchVOG, weil die persönlichen und sächlichen Voraussetzungen für die Einführung des 5. Hauptschuljahres nicht vorliegen.

Nach den Feststellungen des Kultusministeriums bestehen die für die Einführung des 5. Hauptschuljahres (9. Schuljahres) erforderlichen persönlichen und sächlichen Voraussetzungen im Bereich der Erzdiözese Freiburg nur in folgenden Gemeinden:

ab Schuljahr 1965/66

Weinheim	Laudenbach
Mannheim	Leutershausen a. d. B
Brühl	Lützelsachsen
Edingen	Neckarhausen
Heddesheim	Oberflockenbach
Hemsbach	Rippenweier
Hohensachsen	Sulzbach / Kr. Mannheim
Ilvesheim	Ursenbach
Ladenburg/Neckar	Hausach

ab Schuljahr 1966/67

Oberschulamt Nordbaden:

Karlsruhe	Malsch
Heidelberg	Hockenheim
Pforzheim	Reilingen
Bruchsal	Altlußheim
Forchheim	Osterburken

Oberschulamt Südbaden:

Böhringen	Maulburg
Gailingen	Schönau
Rielasingen	Steinen
Hüfingen	Badenweiler
Immendingen	Bad Krozingen
Möhringen	Obermünstertal-Spielweg
Ihringen	Staufen
Wolfach	Untermünstertal-Ziegelplatz
Inzlingen	Sulzburg

Oberschulamt Südwürttemberg-Hohenzollern:

Bisingen	Hechingen
Burladingen	Rangendingen

3. Der Lehrplan für den religiösen Gesang in der Grundschule und in der Hauptschule wird gesondert veröffentlicht.

4. Sowohl für die Mittelschulen als auch für die Mittelschulzüge der Volksschulen gilt der im Amtsblatt 1963, S. 265 veröffentlichte vorläufige Lehrplan (Stoffverteilungsplan). An den eigenständigen Mittelschulen und vollausgebauten Mittelschulzügen an Volksschulen sind vom 5. bis 10. Schuljahr wöchentlich zwei Religionsstunden zu erteilen; lediglich bei Mittelschulzügen, die gemeinsam mit der Volksschule Religionsunterricht erhalten, sind aus schulorganisatorischen Gründen wöchentlich drei Stunden Religionsunterricht zu erteilen. Der Pflege des kirchlichen Gesanges und dem Einüben religiöser Lieder ist besondere Aufmerksamkeit zuzuwenden. Für alle Klassen der Mittel-

schulen und Mittelschulzüge an Volksschulen gilt für das Schuljahr 1965/66 der nachstehend veröffentlichte Lehrplan (Stoffverteilungsplan) für den religiösen Gesang der Hauptschule der Volksschule.

5. In den unteren Klassen der Höheren Schulen (Gymnasien, Progymnasien) ist im Katechismusunterricht in der ersten Klasse (Sexta) der Lehrstoff des 5. Schuljahres, in der zweiten Klasse (Quinta) der Lehrstoff des 6. Schuljahres und in der dritten Klasse (Quarta) der Lehrstoff des 7. Schuljahres nach den vorläufigen Lehrplänen (Stoffverteilungsplänen) für das 5., 6. und 7. Schuljahr der Hauptschule zu behandeln.

6. Die geltenden Lehrpläne (Stoffverteilungspläne) sind als Sonderdruck erschienen und können von der Erzb. Exeditur in Freiburg i. Br., Herrenstraße 35, bezogen werden.

7. Lehrbücher für die Grundschule (1. bis 4. Schuljahr) sind:

a) für das 1. Schuljahr: „KINDER KOMMT ZU JESUS“, Fibel für die religiöse Unterweisung im 1. Schuljahr;

b) für das 2. Schuljahr: „FROHE BOTSCHAFT“, Glaubensbuch für das 2. Schuljahr;

c) für das 3. und 4. Schuljahr: „GLAUBENSBUCH FÜR DAS 3. UND 4. SCHULJAHR“.

Dem außerschulisch zu erteilenden Erstbeicht- und Kommunionunterricht ist das „GLAUBENSBUCH FÜR DAS 3. UND 4. SCHULJAHR“ sowie das Diözesan-Gebet- und Gesangbuch „MAGNIFIKAT“ zugrundezulegen.

8. Lehrbücher für die Hauptschule (5. bis 8. [9.] Schuljahr) sind der „Katholische Katechismus der Bistümer Deutschlands“, bis zur Einführung einer neuen Schulbibel die „Biblische Geschichte“ (Große Herdersche Schulbibel) und das Diözesan-Gebet- und Gesangbuch „MAGNIFIKAT“.

9. Lehrbücher für die Mittelschulen sind vom 5. bis zum 8. Schuljahr dieselben wie für die Hauptschule; im 9. und 10. Schuljahr: „CHRISTUS — DIE WAHRHEIT“ von Läßle-Bauer und „KATHOLISCHE KIRCHENGESCHICHTE“, Ausgabe A mit Anhang für die Erzdiözese Freiburg von Fuchs (beide Kösel-Verlag, München).

10. Die Kombination von Schuljahren der Grundschule (1.—4. Schuljahr) mit solchen der Hauptschule (5.—9. Schuljahr) ist mit der Einführung der Hauptschule als weiterführende Schule unmöglich geworden. Solche Kombinationen im katholischen Religionsunterricht sind daher unter allen Umständen zu vermeiden. Die zuständigen Oberschulämter haben die nachgeordneten Dienststellen angewiesen, solche Kombinationen für den katholischen Religionsunterricht nicht zu genehmigen.

11. Damit die Gewähr besteht, daß im Schuljahr 1965/66 der Lehrplan überall genau eingehalten und in allen Schulen der vorgeschriebene Lehrstoff durchgenommen wird, ersuchen wir die Erzb. Schulinspektoren erneut, alsbald nach Beginn des neuen Schuljahres alle katholischen Lehrkräfte ihres Inspektionsbezirkes, die Religionsunterricht erteilen, zu einer gemeinsamen Besprechung einzuladen und alle Lehrbuch-, Lehrplan- und Lehrstoff-Fragen eingehend zu erörtern.

Nr. 73

Ord. 28. 4. 65

## Bildungsplan (Lehrplan)

### für den katholischen Religionsunterricht im 9. Schuljahr (5. Schuljahr der Hauptschule)

#### Das Ziel der Katechese

Die Katechese im 9. Volksschuljahr hat dem jungen Menschen die Hilfe zu bieten, die er für ein christliches Leben benötigt.

Der Jugendliche steht jetzt in den Krisen der Reifezeit und vor dem Eintritt in die moderne Arbeitswelt. Ein tieferes Verständnis für das Grundsätzliche und damit auch für die Bedeutung der Religion in seinem Leben bahnt sich an. Umwelt und Krisen der Reifezeit bringen es mit sich, daß er zu übernommenen Glaubensinhalten und übernommenen Ausdrucksformen kritisch Stellung nimmt und Hilfe für die Auseinandersetzung mit der täglich erlebten Wirklichkeit sucht.

Der Religionsunterricht soll daher dem Jugendlichen nicht mehr so sehr als Schulfach bewußt wer-

den als vielmehr den Charakter der Begegnung erhalten. So ist es in erster Linie seine Aufgabe, Einblick in die Lebensbereiche, Werterschließung und Urteilsbildung zu vermitteln. Es geht nicht so sehr um Wissensvermittlung als um Gewissensbildung und Hilfe zur persönlichen Glaubensentscheidung.

### Das katechetische Verfahren

So wird der Religionsunterricht von den ausgesprochenen und unausgesprochenen Fragen des jungen Menschen ausgehen und seinen besonderen Bedürfnissen Rechnung tragen müssen. Der Religionslehrer soll die Jugendlichen nach Möglichkeit bei der Auswahl der Themen und der Art ihrer Bearbeitung mitwirken lassen.

Werden Jungen und Mädchen gemeinsam unterrichtet, so sollen im Laufe des Schuljahrs wenigstens einige Religionsstunden getrennt erteilt werden.

In den Formen der Glaubensunterweisung ist ein erweitertes Maß an Abwechslung und Differenzierung der bisherigen stärkeren Systematik angebracht. Das Unterrichtsgespräch, in dem jede spontane, sachliche, persönlich-ernste Frage und Meinungsäußerung als Unterrichtselement gilt, wird in diesem Jahr als die vorherrschende Unterrichtsform gelten dürfen. Zur Erarbeitung der im Gespräch vorauszusetzenden persönlichen Kenntnisse und Haltungen sollte ein Arbeitsunterricht vorausgehen, bei dem in Einzelstudium, in Gruppenarbeit oder in der ganzen Klasse die sachlichen Wissensgrundlagen erworben werden. Moderne Arbeitsmittel wie Zeitung, Lexika, Lichtbild, Film, Schallplatten, Tonband können dabei helfen, die Selbsttätigkeit der Schüler anzuregen und den Unterricht lebensnah zu gestalten. Jeder Religionslehrer sollte es sich angelegen sein lassen, für die jungen Menschen geeignete Bücher und Kleinschriften zur Verwertung im Religionsunterricht oder für die Privatlektüre bereit zu stellen.

Um die mehr praktisch begabten Volksschüler in ihrer visuellen und manuellen Veranlagung anzusprechen, empfehlen sich einzelne Bild- und Werkstunden.

Eine legitime Form religiöser Bildung ist auch die gut gestaltete Feier, die in Freude und Schönheit religiöse Erfahrungen vermittelt.

Soweit die Umstände es erlauben, kann durch die Begegnung mit katholischen Männern und

Frauen, die in einzelnen Lebensbereichen maßgebend tätig sind, der Unterricht bereichert werden. Gut vorbereitete und anschließend ausgewertete Besuche, z. B. einer bedeutsamen Kirche, eines Wallfahrtsortes, eines Klosters, eines caritativen Heimes, können dazu dienen, den Blick für die Welt des Glaubens und den Dienst am Mitmenschen zu öffnen.

Wichtig ist, daß der Religionsunterricht mit den Lebensvorgängen der Schule verbunden bleibt und mit dem übrigen Unterricht sinngemäß verzahnt wird. Für eine Konzentration und Integration der Bildungsstoffe, die mit dem Klassenlehrer abzusprechen ist, eignen sich besonders der Deutschunterricht und die musischen Fächer, Fragen der politischen Bildung mit den im Bildungsplan vorgesehenen vier Themenkreisen und Fragen der Biologie mit Gesundheitslehre. Auch bei Erziehungsschwierigkeiten und zur Beratung bei der Berufswahl der einzelnen Schüler soll der Katechet die Zusammenarbeit mit dem Lehrer erstreben.

Letztlich wird der Religionslehrer seinen vielfältigen Aufgaben in dem Maße gerecht werden, als er mit den Jugendlichen um die in dieser Entwicklungsphase aktuellen Glaubens- und Lebensfragen ringt und den ganzen Menschen anspricht, vor ihnen ein bewußtes Leben aus dem Glauben verwirklicht und sie durch sein Gebet stützt.

### Bildungsgut (Themen der Katechese)

Der folgende Stoffplan gilt als Rahmenplan, aus dem der Katechet eine sinnvolle Auswahl trifft. Auf den Zusammenhang mit dem Religionsunterricht der Oberstufe der Volksschule und der sich anschließenden Berufsschule ist besonders zu achten. Stoffgebiete sind:

- I. Heilige Schrift
- II. Liturgie
- III. Kirchengeschichte der Heimat
- IV. Christliche Lebenskunde

Lehrstoff:

#### I. Heilige Schrift

1. Heilsgeschichte mit ausgewählten Texten aus den Büchern der Heiligen Schrift des Alten und Neuen Testaments (nach „Gott unser Heil“) von D. Dr. Karl F. Krämer, Herder-Bücherei, Dünndruckausgaben, Band D 4 und D 5).

## 2. Offenbarungsgeschichte

Das Gottesbild des Alten Testaments. Die Offenbarung Gottes im Alten Testament. Die großen Epochen der Geschichte des Gottesvolkes. Die messianischen Weissagungen des Alten Testaments. —

Die Schriften des Neuen Testaments. Die Echtheit der Evangelien. Lektüre ausgewählter Texte aus den Evangelien, aus der Apostelgeschichte und aus den Briefen der Apostel. — Die Inspiration. — Die mündliche Überlieferung.

## II. Liturgie

Nach der Konstitution des Zweiten Vatikanischen Konzils über die Heilige Liturgie: Das Wesen der Heiligen Liturgie und ihre Bedeutung für das Leben der Kirche; die Erneuerung der Heiligen Liturgie; Förderung des liturgischen Lebens in Bistum und Pfarrei. Das heilige Geheimnis der Eucharistie; die übrigen Sakramente und die Sakramentalien; das liturgische Jahr; die Kirchenmusik; die sakrale Kunst, liturgisches Gerät und Gewand.

## III. Kirchengeschichte der Heimat

Die Geschichte der Kirche des Erzbistums Freiburg (nach dem Büchlein von Dr. A. Stiefvater: „Gottes Reich in unserer Heimat“). Überblick über die wesentlichen Ereignisse in der Geschichte der engeren Heimat, der Gemeinde und der Pfarrei. Lebensbilder großer Männer und Frauen der Heimat.

## IV. Christliche Lebenskunde

### 1. Der junge Christ und Gottes Wort (Heilige Schrift)

Anleitung zur selbständigen Lektüre der Heiligen Schrift anhand kirchlich approbierter Ausgaben. Besuch von Bibelkreisen.

### 2. Der junge Christ und die Kirche

Die Kirche, der fortlebende und der fortwirkende Christus. Die wahre Kirche Christi. Mitgliedschaft der Kirche. Mitarbeit in der Kirche. Dienst für die Kirche. Leben mit der Kirche. — Die Nichtkatholiken christlicher Bekenntnisse. Die Sekten.

### 3. Der junge Christ in der Welt (Themenkreise):

#### a) in Arbeit und Beruf:

Berufung und Beruf. Berufswahl. Berufung zum Priester und Ordensstand. Segen der Arbeit. Arbeit

und Freizeit. Kein Urlaub vor Gott. Der Christ und die Technik.

#### b) in Ehe und Familie:

Die Ehe als Lebens- und Liebesgemeinschaft. Ehe als Sakrament. Das Geheimnis einer glücklichen Ehe und Familie. Kein Glück ohne Glaube und Gebet. Die konfessionsverschiedene Ehe. Rein bleiben und reif werden. Ehe und Jungfräulichkeit. Gefährten des Lebens. Die Familie ist entscheidend.

#### c) im öffentlichen Leben:

Der Christ als Glied des Staates. Der Staat in christlicher Sicht. Rechte und Pflichten des Bürgers im Staat und in der Gemeinde.

Der Christ als Glied der Kirche. Die Sorge des Christen für das Gottesreich in der Diaspora, für die Weltmission, für die Wiedervereinigung im Glauben, für das Heil aller Menschen.

Nr. 74

Ord. 25. 4. 65

## Religiöse Wochen an Höheren Schulen

Seit mehreren Jahren können an Gymnasien Religiöse Schulwochen durchgeführt werden. Durch sie werden die Schüler in dem Kreis und in der Umwelt angesprochen, die sie neben dem Elternhaus am meisten prägen: in der Schule. Sie wollen zur religiös-sittlichen Erneuerung der gesamten Schülerschaft beitragen und die Schule in ihrer Erziehungsarbeit unterstützen. Eine seelische Hilfe durch solche außerordentliche Veranstaltungen ist bei der Haltung und den inneren Schwierigkeiten vieler Schüler von Zeit zu Zeit eine notwendige Ergänzung zum Religionsunterricht.

Die Religiösen Schulwochen werden von einem oder zwei Patres aus einem Kreis von Fachleuten um P. Clemens Pereira SJ in folgender Weise durchgeführt: Vom Montag bis Freitag ist jeden Tag hl. Messe und für jede der drei Altersstufen ein Vortrag während der Unterrichtszeit. Nachmittags sind für Mittel- und Oberstufe je zwei Vorträge im Laufe der Woche. Zu einem Elternabend werden Eltern und Lehrer eingeladen. Am vorletzten Tag ist eine Besinnungsstunde in der Kirche mit Gelegenheit zur hl. Beichte. — Während der Woche ist dann kein weiterer Religionsunterricht.

Die Religiöse Woche wird getrennt, aber gleichzeitig für die katholischen und evangelischen Schü-

ler einer Schule durchgeführt; deshalb ist eine Absprache mit dem evangelischen Religionslehrer Voraussetzung.

Religionslehrer, die an ihrer Schule eine solche Woche abhalten möchten, setzen sich mit dem Schulleiter in Verbindung und legen mit ihm einen möglichen Termin fest, zugleich einen Ausweichtermin. In Frage kommt die Zeit zwischen Ostern und 1. Adventssonntag.

Die gewünschten religiösen Schulwochen sind bis spätestens 1. Oktober des Vorjahres zu melden an das: Erzb. Seelsorgeamt — Schülerreferat, 78 Freiburg i. Br., Wintererstraße 1. Die Meldung muß daher für das Schuljahr 1966/67 bis zum 1. Oktober 1965 erfolgen.

Vom Erzb. Seelsorgeamt wird den Religionslehrern das zur Vorbereitung nötige Material zugesandt. Nachdem die Planung festgelegt ist, beantragt das Erzb. Ordinariat die Zustimmung des Kultusministeriums. Die Kosten für den (die) Referenten übernimmt das Erzb. Ordinariat; die Auslagen für Saalmiete, Drucksachen, Programme sind örtlich (durch Kollekten, Sammlungen) aufzubringen.

Nr. 75

Ord. 22. 4. 65

### Ferienverteilung für das Schuljahr 1965/66

## 1.

Für die Schulen mit ausgebauten Gymnasien (Vollanstalten) werden auf Grund des Abschnittes A Ziff. II Abs. 2 der Ferienordnung vom 28. Juli 1960 U Nr. 8672 — K. u. U. S. 546 — die Ferien für das Schuljahr 1965/66 wie folgt festgelegt:

Ostern:	5. April bis 26. April 1965 (je einschließlich) = 20 Ferientage
Pfingsten:	8. Juni bis 12. Juni 1965 (je einschließlich) = 5 Ferientage
Sommer:	26. Juli bis 4. September 1965 (je einschließlich) = 41 Ferientage
Herbst:	25. Oktober bis 30. Oktober 1965 (je einschließlich) = 6 Ferientage
Weihnachten:	24. Dezember 1965 bis 5. Jan. 1966 (je einschließlich) = 10 Ferientage
	<u>                    </u>
	insgesamt: 82 Ferientage

Somit stehen den Schulen drei bewegliche Ferientage zur Verfügung (siehe Ferienordnung vom 28. Juli 1960 Abschn. A Ziff. III).

## 2.

Die Ferien der unter Ziff. II Abs. 3 der Ferienordnung genannten Orte sind nach den allgemeinen und besonderen Bestimmungen der Ferienordnung festzulegen, wobei auf den Erlaß des Kultusministeriums vom 16. März 1964 U Nr. 632 — K. u. U. S. 422 — hingewiesen wird, wonach die Oster-, Pfingst- und Weihnachtsferien für alle Schulen des Landes einheitlich festzusetzen sind.

## 3.

Die berufsbildenden Schulen können, um den Wünschen der Wirtschaft auf einen früheren Beginn der Weihnachtsferien zu entsprechen, auf die Herbstferien ganz oder teilweise verzichten. Die dadurch eingesparten Ferientage sind in diesem Fall den beweglichen Ferientagen zuzuzählen.

In Vertretung: Gantert

(Bezüglich der Ferienordnung vom 28. Juli 1960 verweisen wir auf Amtsblatt 1961, S. 234.)

Nr. 76

Ord. 23. 4. 65

### Vorbereitungslehrgang für die Fachgruppenprüfung im Prüfungsfach katholische Religionslehre

Das Kultusministerium teilt mit, daß in diesem Jahre bei genügender Beteiligung in der Zeit vom 28. September bis 23. Oktober zur Vorbereitung auf die Fachgruppenprüfung in katholischer Religionslehre auf der Staatlichen Akademie in Calw ein Sonderlehrgang für katholische Volksschullehrer(innen) stattfindet. Um rechtzeitig planen zu können, sollte das Kultusministerium wissen, welche Bewerber für diesen Sonderlehrgang in Frage kommen. Die Ordnung der Prüfung für Hauptlehrer an Mittelschulen und Mittelschulzügen an Volksschulen — Fachgruppenprüfung — ist im Amtsblatt des Kultusministeriums Jahrgang 1955, S. 71, veröffentlicht. In dieser Prüfungsordnung ist

bestimmt, daß auch Religionslehre als wissenschaftliches Prüfungsfach gewählt werden kann (§ 6). Ausnahmsweise wäre das Kultusministerium bereit, auch solche Bewerber zu dem Lehrgang zuzulassen, die noch nicht die Voraussetzungen zur Fachgruppenprüfung erfüllen. Da jedoch beabsichtigt ist, am Ende dieses Lehrgangs die Fachgruppenprüfung in Religionslehre durchzuführen, könnten Bewerber, die noch nicht die Voraussetzungen erfüllen, bei der Ablegung der Fachgruppenprüfung teilnehmen. Sobald die Voraussetzungen, die für die Ablegung der Fachgruppenprüfung erforderlich sind, vorliegen, wäre dann diese Prüfung als Teilprüfung der Fachgruppenprüfung anerkannt.

Wir bitten daher, geeignete Volksschullehrer(innen) auf diese Möglichkeit aufmerksam zu machen und uns Interessenten, die das Fach „Kathol. Religionslehre“ als Prüfungsfach wählen wollen, bis spätestens 31. Juli 1965 zu melden. Auf diese Weise könnten für die Erteilung des Religionsunterrichts an Mittelschulen und Mittelschulzügen an Volksschulen geeignete Lehrkräfte gewonnen werden. Im Blick auf den immer schmerzlicher fühlbar werden den Mangel an Religionslehrern(innen) sollte von der gegebenen Möglichkeit eifrig Gebrauch gemacht werden.

Nr. 77

Ord. 20. 4. 65

### Religionsunterricht an berufsbildenden Schulen

Zum neuen Schuljahr 1965/66 ist im Verlag Wort und Werk, 5 Köln-Müngersdorf, Brauweiler Weg 103, ein Lehrplan für den Religionsunterricht an Berufsaufbauschulen, Realaufbauschulen (meistens Abendkurse), Frauenfachschulen sowie Sonderklassen mit Schülern mittlerer Reife in den Berufsschulen erschienen:

Rudolf Hagedorn: „Wege zur Fachschulreife und katholischer Religionsunterricht“ (112 Seiten, kartoniert DM 5,40).

Zugleich werden zu den einzelnen Lehrstücken Hefte für die Hand des Schülers herausgegeben. Mit dem Hauptwerk sind drei Hefte (Lehrstück A „Der Mensch in seiner Welt“, D „Das christliche Menschenbild“, L „Die Welt als Rechtsordnung“) erschienen. Preis pro Heft: DM 0,60.

Wir machen die Religionslehrer(innen) an berufsbildenden Schulen empfehlend auf diese Neuerscheinung aufmerksam.

Nr. 78

Ord. 30. 4. 65

### Mitwirkung der Geistlichen an der Gestaltung des Lebens und der Arbeit der Schule

Aufgrund des Gesetzes zur Vereinheitlichung und Ordnung des Schulwesens vom 5. Mai 1964 (SchVOG) hat das Kultusministerium Baden-Württemberg am 1. April 1965 eine Verordnung über Elternbeiräte und Schulpflegeschaften an öffentlichen Schulen erlassen. In dieser Verordnung sind für die Geistlichen folgende Möglichkeiten der Mitwirkung an der Gestaltung des Lebens und der Arbeit der öffentlichen Schulen vorgesehen:

1. Den Eltern und den sonstigen Erziehungsberechtigten, denen die Sorge für die Person des Schülers zusteht, werden jene Personen gleichgestellt, denen die Erziehungsberechtigten die Erziehung des Schülers außerhalb der Schule anvertraut haben. Dies ist in der Regel der Fall, wenn Schüler außerhalb der Schule in Heimen erzogen werden, in diesem Falle ist der Leiter des Heimes (Rektor) „Elternvertreter“ im Sinne der Verordnung (§ 1).

2. Über die Zusammensetzung des Schulbeirats bestimmt das Schulverwaltungsgesetz (SchVOG) selbst (§ 29 Abs. 1 Ziff. 5), daß Mitglieder sind „ein Vertreter einer jeden Religionsgemeinschaft, für die an den Schulen nach § 28 Abs. 1 im Gebiet des Schulträgers Religionsunterricht erteilt wird“. Die Schulträger bilden für alle öffentlichen Schulen einen gemeinsamen Schulbeirat. Schulträger der öffentlichen Schulen kann sein eine Gemeinde, ein Landkreis, ein Schulverband oder das Land. Die Vertreter der Religionsgemeinschaften für den Schulbeirat werden von diesen benannt.

3. Nach § 8 Abs. 1 der Verordnung sind Mitglieder der Klassenpflegschaft die Eltern der Schüler der Klasse sowie alle Lehrer, die in der Klasse regelmäßig Unterricht erteilen. Da der Reli-

gionsunterricht gemäß Artikel 18 der Landesverfassung an den öffentlichen Schulen ordentliches Lehrfach ist, sind auch die Religionslehrer Mitglieder der Klassenpflegschaft (vgl. § 35 Abs. 2 SchVOG).

4. Die gleichen Bestimmungen gelten auch für die Schulpflegschaften. „Mitglieder der Schulpflegschaft und stimmberechtigt sind die Klassenelternvertreter, der Schulleiter sowie die Lehrer, die an der Schule regelmäßig Unterricht erteilen“ (vgl. § 11 Abs. 1 der Verordnung, § 35 Abs. 3 SchVOG).

Die gemeinsame Verantwortung von Eltern, Kirche und Schule für die Bildung und Erziehung der Jugend fordert die vertrauensvolle Zusammenarbeit aller Erziehungsträger. Wir bitten daher die Geistlichen und Religionslehrer, das ihnen zustehende Recht wahrzunehmen und die ihnen gestellte Aufgabe, die Erziehungsarbeit der Schule zu fördern und mitzugestalten, mit ganzer Hingabe zu erfüllen.

Nr. 79

Ord. 20. 4. 65

### Die berufstätige Jugend in der missionarischen Pfarrei

Priesterstudentagung der CAJ,  
8.—11. Juni 1965 in Gengenbach

8. 6.: Anreise
9. 6.: „Laienapostolat in unserer heutigen Welt“  
Josef Sifferlin, Direktor des Seelsorgeamtes,  
Straßburg  
„Der Aufbau einer missionarischen Zelle“
10. 6.: „Die Aktion als Mittel der Bildung der Arbeiterjugend“  
Johann Ascherl, Nationalkaplan der CAJ,  
Essen
11. 6.: „Hinführung zu Gebet und Eucharistie“  
Erfahrungsaustausch  
„Grundelemente der Eucharistiefeier“  
Albert Rapp, Kaplan, Heidelberg

Anmeldung an Diözesansekretariat der CAJ,  
68 Mannheim, D 4,5.

Nr. 80

Ord. 4. 5. 65

### Tag der Kranken für die Missionen

Am heiligen Pfingstfest bittet die Kirche die Kranken um ihr Gebet und die Aufopferung der Leiden für die Missionen. Durch das geduldige Ertragen der Krankheit können die Kranken vielen Nichtchristen das Licht der Erkenntnis und der Liebe Gottes erleben. Das Bewußtsein, in ihrer Krankheit weltweiten Segen stiften zu können, soll unsere Kranken wieder froh machen und ihnen größere Geduld in ihren Leiden geben.

Wir bitten alle Geistlichen, ihre Kranken auf das Pfingstopfer hinzuweisen und ihnen den Gebetstext zu geben, den der Priestermissionsbund hierfür zur Verfügung stellt. Die gewünschte Anzahl der Texte kann beim Priestermissionsbund Aachen, Hermannstraße 14, bestellt werden. Die Mitglieder des Priestermissionsbundes erhielten mit der zweiten Bundesgabe dieses Jahr eine Bestellkarte, auf der sie die gewünschte Anzahl bestellen konnten.

Nr. 81

Ord. 20. 4. 65

### Lehrgang für Geistliche über die Genfer Rotkreuz-Abkommen

Der Landesverband Südbaden des Deutschen Roten Kreuzes hat uns mitgeteilt, daß am 6. und 7. Juli 1965 das Bayerische Rote Kreuz in seiner Schule in Deisenhofen bei München einen Lehrgang für Geistliche über die Genfer Rotkreuz-Abkommen durchführt. Der Lehrgang ist für Militär- und Zivilgeistliche beider Konfessionen bestimmt. Geistliche, die an dieser Tagung teilnehmen möchten, müssen sich beim Landesverband Südbaden des Deutschen Roten Kreuzes, Freiburg i. Br., Bernhardstraße 5, schriftlich anmelden.

Nr. 82

Ord. 20. 4. 65

### Assecurantia clericorum

Die „Assecurantia clericorum“, der Feuerversicherungsverein der katholischen Geistlichen der Erzdiözese Freiburg, wird in Kürze durch ein Werbeschreiben an die Geistlichen, welche noch nicht Mitglied sind, herantreten, um sie auf die Möglichkeit

einer Versicherung gegen Brandschäden aufmerksam zu machen. Da diese Feuerversicherung auf Gegenseitigkeit durch einen einmaligen Mitgliedsbeitrag einen billigen und ausreichenden Versicherungsschutz gegen Brandschäden gewährt, weisen wir empfehlend darauf hin.

Nr. 83

Ord. 4. 5. 65

### Rechnungsprüfung

Die Rechnungen der örtlichen kirchlichen Fonds und Kirchengemeinden für die Rechnungsjahre 1962 und 1963 werden hiermit zur Prüfung aufgerufen. Diese Rechnungen, ordnungsgemäß abgeschlossen und gestellt, wollen innerhalb von 4 Monaten der Erzb. Finanzkammer zur Prüfung vorgelegt werden. Mit den Rechnungen sind die Beihefte, etwa noch nicht geprüfte frühere Rechnungen und jeweils die letzte geprüfte Rechnung, bei den Fonds auch das auf den neuesten Stand ergänzte Fahrnisverzeichnis, vorzulegen.

Nr. 84

Ord. 14. 4. 65

### „Magnifikat“

Aus dem Buchhandel kommen immer wieder Anfragen an den Verlag Herder, ob im Zusammenhang mit der Liturgiereform eine veränderte Neuauflage des „MAGNIFIKAT“ für die nächste Zeit in Aussicht stehe.

Wir können dazu mitteilen, daß eine solche Neuauflage unseres Diözesan-Gebet- und Gesangbuches für die nächsten Jahre nicht in Erwägung gezogen wird. Von der Liturgiereform wird ja nur der kleinere Teil des „MAGNIFIKAT“ betroffen; dieser Teil soll aber erst dann geändert und der neuen Liturgie angepaßt werden, wenn die Liturgiereform als abgeschlossen betrachtet werden kann; das wird aber noch Jahre dauern.

### Wohnung für einen Pfarrpensionär

Im Pfarrhaus Tafertsweiler Kr. Sigmaringen ist eine Wohnung frei geworden.

Anfragen sind an das Erzb. Pfarramt  
7967 Ostrach zu richten.

### Priesterexerzitien

Exerzitienhaus St. Ottilien  
8917 St. Ottilien, Obb.  
Bahnstation daselbst und Geltendorf.  
Telefon: Geltendorf 218

11.—15. Juli (anschließend Priesterjubiläum)  
18.—22. Juli (anschließend Priesterjubiläum)  
20.—24. September  
11.—15. Oktober  
15.—19. November

Exerzitienmeister: Dr. P. Remigius Rudmann O.S.B.

### Erzabtei Beuron 1965

26.—30. Juli: Erzabt Damasus Zähringer  
23.—27. Aug.: P. Rupert Haungs  
11.—15. Okt.: P. Ildefons Bergmann  
8.—12. Nov.: Erzabt Damasus Zähringer

### Priesterexerzitien und Priesterkurse in Bad Schönbrunn/Schweiz

#### Exerzitien

10.—14. Mai P. Markus Kaiser, Bad Schönbrunn  
2.—10. August P. Franz Dander, Innsbruck  
2.—31. August Große Exerzitien für Priester und Theologen  
P. Markus Kaiser, Bad Schönbrunn  
13.—17. Sept. P. Markus Kaiser, Bad Schönbrunn  
11.—15. Okt. P. Markus Kaiser, Bad Schönbrunn  
8.—12. Nov. P. Markus Kaiser, Bad Schönbrunn

#### K u r s t a g über Pastoralfragen

Im Anschluß an die Herbstexerzitien wird für deren Teilnehmer am

17. September  
15. Oktober und  
12. November

jeweils ein Arbeitstag für Pastoralfragen durchgeführt (Schluß 16.00).

Als Diskussionsthemen sind vorgesehen:  
 Psychologie und religiöses Leben  
 P. Dr. Josef Rudin, Zürich  
 Unsere Sorge um geistliche Berufe  
 P. Markus Kaiser, Bad Schönbrunn

#### Bibelkurs

16.—20. August (abends)

Gottesreich und Weltpolitik  
 Geschichtstheologie im Buch Isaias  
 Prof. P. Josef Haspecker Hochschule St. Geor-  
 gen/Frankfurt

Beginn aller Kurse am angegebenen Tag um 19.00

Schluß bei dreitägigen Exerzitien jeweils am Mor-  
 gen des letztgenannten Tages, bei den anderen Kur-  
 sen ca. 16.00 Uhr.

Anmeldungen an die Direktion des Exerzitienhau-  
 ses Bad Schönbrunn, 6311 Edlibach, Telefon (042)  
 7 33 44.

#### Versetzungen

1. April: Engelhardt P. Godehard OESA.  
 als Vikar nach Walldürn.  
 20. April: Neu P. Dietram OFM. als Vikar nach  
 Rastatt, Herz-Jesu-Pfarrei.  
 26. April: Gronert Werner, Vikar in Mannheim,  
 Liebfrauenpfarrei, als Religionslehrer an  
 das Gymnasium in Weinheim.  
 26. April: Popp Friedrich, Religionslehrer am  
 Gymnasium in Weinheim, i. g. E. an das  
 Helmholtz-Gymnasium in Heidel-  
 berg.  
 29. April: Berberig Theodor, Vikar in Rastatt,  
 Maria Königin, i. g. E. nach Walldorf.  
 29. April: Bläß Bruno, Vikar in Freiburg i. Br.,  
 St. Urban, i. g. E. nach Gernsbach.  
 29. April: Gotsmann Johannes, Vikar in Unter-  
 grombach, i. g. E. nach Hockenheim.  
 29. April: Haidlauf Alfons, Vikar in Walldorf,  
 i. g. E. nach Oberwinden.

29. April: Hofmann Roland, Vikar in Karlsruhe,  
 Christ-König-Pfarrei (Rüppurr) i. g. E.  
 nach Waldshut.  
 29. April: Kaiser Gerhard, Vikar in Meersburg,  
 i. g. E. nach Karlsruhe, Christ-König-  
 Pfarrei (Rüppurr).  
 29. April: Linz Willibald, Vikar in Oberwinden,  
 i. g. E. nach Untergrombach.  
 29. April: Matt Fridolin, Vikar in Sulz, i. g. E.  
 nach Mannheim, St. Ignatius und Fran-  
 ziskus Xav. (Obere Pfarrei).  
 29. April: Meier Alban, Vikar in Gernsbach,  
 i. g. E. nach Mannheim, Liebfrauen-  
 pfarrei (Jungbusch).  
 29. April: Moll Heinrich, Vikar in Waldshut,  
 i. g. E. nach Singen, Herz-Jesu-Pfarrei.  
 29. April: Moser Joseph, Pfarrvikar in Tengen,  
 als Vikar nach Meersburg.  
 29. April: Schmidt Wolfgang, Vikar in Singen,  
 Herz-Jesu-Pfarrei, i. g. E. nach Frei-  
 burg i. Br., St. Urban.  
 29. April: Schwalke Johannes, Pfarrverweser in  
 Schellbronn, als Pfarrkurat nach Wert-  
 heim-Bestenheid.  
 29. April: Schweiß Klaus, Vikar in Hockenheim,  
 i. g. E. nach Rastatt, Maria Königin.  
 29. April: Stier Heinrich, Vikar in Waibstadt, als  
 Pfarrkurat nach Gemmingen.  
 29. April: Weber Erich, als Pfarrverweser nach  
 Rauenberg b. Wertheim.

#### Im Herrn sind verschieden

18. April: Mundel Joseph, Ehrendekan, resign.  
 Pfarrer von Zuzenhausen, † in Neckarelz.  
 6. Mai: Brecht Otto, resign. Pfarrer von  
 Leipferdingen, † in Kirchhofen.  
 6. Mai: Schätzle Emil, Erzb. Geistl. Rat,  
 resign. Pfarrer von St. Alexander  
 in Rastatt, † in Emdingen a. K.

R. i. p.

#### Erzbischöfliches Ordinariat